



Friedhof- und Bestattungsreglement (FBR) der Einwohnergemeinden Sarmenstorf, Uezwil, Kallern (für den Dorfteil Obniesenberg)



gültig ab 1. Januar 2014
Anpassungen Gebührenanhang per 1. November 2014

**Friedhof- und Bestattungsreglement (FBR)
der Einwohnergemeinden Sarmentorf, Uezwil, Kallern (für den Dorteil Oberriesenberg)**

Inhaltsverzeichnis

I.	Behörden und Verwaltung.....	5
§ 1	Gesetzliche Grundlagen	5
§ 2	Friedhofareal.....	5
§ 3	Personal	5
II.	Bestattungsordnung.....	5
§ 4	Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung.....	5
§ 5	Abdankungsfeier.....	5
§ 6	Bestattungskosten.....	5
§ 7	Rechnungsstellung.....	6
§ 8	Änderung der Gebühren.....	6
§ 9	Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen	6
§ 10	nachträgliche Beisetzung von Aschenurnen	6
III.	Friedhofordnung.....	6
A. Allgemeines	6	
§ 11	Oberaufsicht	6
§ 12	Friedhofaufsicht	6
§ 13	Pflichten und Funktionäre	6
§ 14	Friedhofruhe	6
B. Grabstätten	6	
§ 15	Gräbereinteilung.....	6
§ 16	Reihenfolge der Sarg- und Urnenbestattung.....	7
§ 17	Reihenfolge der Bestattungen im Gemeinschaftsgrab	7
§ 18	Ruhefrist	7
§ 19	Grabräumung	7
§ 20	Grabfunde	7
C. Grabdenkmäler	7	
§ 21	Holzkreuze.....	7
§ 22	Aufstellen von Grabmälern	8
§ 23	Masse der Grabmäler.....	8
§ 24	Zustand der Grabmäler	8
D. Bepflanzungen und Unterhalt der Gräber.....	8	
§ 25	Pflege der Reihen-Gräber	8
§ 26	Pflege Gemeinschaftsurnengrab.....	9
IV.	Schlussbestimmungen	9
§ 27	Haftung	9
§ 28	Mutwillige Beschädigungen und ihre Folgen	9

§ 29	Beschwerden	9
§ 30	Genehmigung und Inkrafttreten	9
	Gebührenanhang (gültig ab 1. Januar 2014).....	11
§ 1	Personen, die in einer der drei obgenannten Gemeinden wohnhaft gewesen waren.....	11
§ 2	Personen, die ausserhalb der drei Gemeinden wohnhaft gewesen waren.....	11

Gestützt auf das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009, SAR 301.100, und die Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2010, SAR 371.112, erlässt die Einwohnergemeinden Sarmentorf

im Einvernehmen mit den Gemeinderäten Uezwil und Kallern

das nachstehende

Friedhof- und Bestattungsreglement (FBR)

I. Behörden und Verwaltung

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinden Sarmentorf, Uezwil und Kallern und untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte dieser Gemeinden. Die Leitung steht dem Gemeinderat Sarmentorf zu.

§ 2 Friedhofareal

Die Katholische Kirchgemeinde Sarmentorf stellt der Einwohnergemeinde Sarmentorf das nördlich der Pfarrkirche und der Beinhauskapelle gelegene bestehende Friedhofareal für Bestattungen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3 Personal

Das Bestattungspersonal der Gemeinde Sarmentorf (Bestattungsfunktionär, Bestattungsfunktionärin und so weiter) steht unter Aufsicht des Gemeinderates Sarmentorf.

II. Bestattungsordnung

§ 4 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

¹ Ist eine Erdbestattung vorgesehen, soll die Überführung der Leiche in den Aufbahrungsraum des Friedhofes möglichst bald erfolgen.

² Der Schlüssel zum Aufbahrungsraum wird den Angehörigen von der Gemeindekanzlei ausgehändigt. Er ist nach der Bestattung wieder abzugeben.

³ Wird eine Kremation gewünscht, trifft die Gemeindekanzlei in Verbindung mit dem Krematorium und den Angehörigen die nötigen Vorkehrungen.

⁴ Das Pfarramt setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie das Datum der Bestattung fest. Diese kann, ausgenommen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, in der Regel täglich, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

§ 5 Abdankungsfeier

Die Abdankung ist öffentlich, sofern die Angehörigen nicht eine stille Bestattung verlangen. Über die Gestaltung der Abdankungsfeier entscheiden die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person. Die Gemeindekanzlei übergibt den Hinterbliebenen die allfällig ihr hinterlegten schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person.

§ 6 Bestattungskosten

Die Bestattungskosten (gemäss Anhang) bestehen aus Platzgebühr, Graberstellung sowie Grabeinfassung.

§ 7 Rechnungsstellung

Die bei einer Bestattung anfallenden Kosten werden von der Finanzverwaltung Sarmenstorf den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

§ 8 Änderung der Gebühren

Der Gemeinderat Sarmenstorf ist berechtigt, die Gebühren anzupassen.

§ 9 Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen

¹ Personen, die ausserhalb der drei Gemeinden wohnhaft waren, können mit Bewilligung des Gemeinderates Sarmenstorf auf dem Friedhof Sarmenstorf bestattet werden. Die Bestattungskosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Die Platzgebühren fallen der Einwohnergemeinde Sarmenstorf zu.

² Bei Personen, die auswärts wohnten, jedoch mit einer der Gemeinden in enger Beziehung standen (Bürgerrecht, früherer Wohnsitz und so weiter) kann die Gebühr reduziert werden. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat Sarmenstorf.

§ 10 nachträgliche Beisetzung von Aschenurnen

Die Beisetzung einer Aschenurne auf einem bereits belegten Einzelgrab ist für die noch laufende Ruhefrist der ersten Bestattung möglich (siehe § 16).

III. Friedhofordnung

A. Allgemeines

§ 11 Oberaufsicht

Der Friedhof untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates Sarmenstorf.

§ 12 Friedhofaufsicht

Die direkte Aufsicht und Besorgung des Friedhofes überträgt der Gemeinderat Sarmenstorf dem Bestattungsfunktionär, der Bestattungsfunktionärin und dem Werkpersonal.

§ 13 Pflichten und Funktionäre

¹ Die Gemeindekanzlei führt ein Grabverzeichnis, in welchem der Familienname, der Vorname, das Geburtsjahr, der Todes- und Bestattungstag, Bestattungsart sowie die Kontaktperson samt Adresse aufgeführt werden.

² Dem Werkpersonal obliegen die Reinhaltung des Friedhofes sowie die Pflege und der Schnitt der Hecken, der Ziersträucher und des Rasens.

§ 14 Friedhofruhe

¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe, des Friedens und der Harmonie. Die Ehrfurcht und Hochachtung vor den verstorbenen Personen gebieten Anstand und Stille, mit Rücksicht auf die Familien, die um die verstorbenen Personen trauern.

² Kleine Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren sind untersagt. Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen ist verboten. Ausnahmen: Gemeindepersonal, Friedhofgärtner, Friedhofgärtnerin und Lieferanten von Grabsteinen.

B. Grabstätten

§ 15 Gräbereinteilung

¹ Das Bestattungsareal des Friedhofs ist eingeteilt in folgende Schilder:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Erdbestattungen von Kleinkindern
- c) Urnenreihengräber
- d) Gemeinschaftsurnengrab

² Die Erdbestattungs-Grabschilder sind mit Reihenfundamenten versehen. Bei den Urnen-Reihengräbern werden keine Fundamente erstellt.

§ 16 Reihenfolge der Sarg- und Urnenbestattung

Die Bestattungen erfolgen innerhalb der Schilder in ununterbrochener Reihenfolge. Urnen können bis maximal 15 Jahren ab Ersterdbestattung auch in Gräber von Angehörigen von Verstorbenen beigesetzt werden (ohne Verlängerung der Ruhefrist des bestehenden Grabes).

§ 17 Reihenfolge der Bestattungen im Gemeinschaftsgrab

¹ Im Gemeinschaftsgrab werden die Urnen in ununterbrochener Reihenfolge in der Rasenfläche beigesetzt und die Namen der Verstorbenen werden auf Schriftplatten eingraviert.

² Auf den Schriftplatten werden eingraviert: Rufname und Familienname, Geburtsjahr und Todesjahr

³ Anonyme Beisetzungen sind in diesem Teil möglich.

§ 18 Ruhefrist

¹ Reihengräber (Urnenbeisetzung und Erdbestattung): Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

² Gemeinschaftsurnengrab: Die Schriftplatten werden während mindestens zehn Jahren beim Gemeinschaftsgrab aufgestellt und/oder an der Inschriftenwand aufgehängt. Nach Ablauf der Frist werden die Schriftplatten durch die Gemeinde Sarmenstorf entfernt. Die Angehörigen werden vorgängig informiert, soweit die Adressen bekannt sind. Auf eine amtliche Publikation wird verzichtet.

³ Die für den Friedhof verantwortliche Person bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Schriftplatten vom Gemeinschaftsgrab an die Inschriftenwand gehängt werden.

§ 19 Grabräumung

¹ Die Räumung eines Grabfeldes wird drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Sarmenstorf publiziert und nach Möglichkeit den Angehörigen mitgeteilt. Dabei wird eine angemessene Frist zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen gesetzt.

² Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde Sarmenstorf.

§ 20 Grabfunde

Finden sich beim Öffnen eines Grabes Reste von früheren Bestattungen, sind diese an der Sohle des neuen Grabes beizusetzen.

C. Grabdenkmäler

§ 21 Holzkreuze

¹ Für jedes Reihengrab haben die Angehörigen ein Holzkreuz als Grabzeichen zu beschaffen, das bis zum Setzen des endgültigen Grabmales zu belassen ist. Dieses soll wenn möglich den Namen, den Vornamen, das Geburts- und das Todesjahr der verstorbenen Person tragen.

² Für Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab sind Holzkreuze als Grabzeichen nicht erlaubt.

§ 22 Aufstellen von Grabmälern

¹ Die Erdbestattungs-Grabschilder sind mit so genannten Reihenfundamenten versehen, sodass die Grabdenkmäler nach kurzer Zeit gesetzt werden können.

² Bei den Urnen-Reihengräbern werden keine Fundamente erstellt.

³ An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und vor einem Feiertag ist das Stellen von Grabmälern untersagt.

§ 23 Masse der Grabmäler

¹ Höhe und Breite der Grabmäler werden wie folgt festgesetzt:

- a) Reihengräber (Erdbestattungen)
max. Höhe 1.20 m / max. Breite 0.55 m
- b) Reihengräber von Kleinkindern (Erdbestattung)
max. Höhe 0.80 m / max. Breite 0.45 m
- c) Urnenreihengräber
max. Höhe 1.00 m / max. Breite 0.50 m
- d) liegende Steine sind nicht gestattet

² Die Höhe der Grabmäler wird ab Oberkante Einfassung gemessen. Die Erdbestattungs-Grabmäler müssen solide auf das Fundament gestellt sein. Der freie Streifen hinter dem Grabmal ist mit geeigneter Bepflanzung oder Rundkies zu versehen. Die Grabmäler sollen dem Schönheitssinn entsprechend sich in das Ganze harmonisch einfügen. Einzelgrab-Einfassungen fallen weg. Die Gemeinde erstellt Zwischenplattenwege.

³ Bei Kindergräbern ist zu beachten, in welchem Grabfeld die Bestattung erfolgte (Kindergrab oder Reihengrab Erwachsene). Es gelten die Grabsteinbestimmungen des entsprechenden Grabfelds (unabhängig, ob es sich um ein Kind oder eine erwachsene Person handelt).

⁴ Es ist empfehlenswert, vor dem Erstellen des Grabsteines die Grabsteinhöhen der benachbarten Gräber zu messen und an diese anzupassen (unter Beachtung der Maximalhöhen).

⁵ Bei den Urnen-Reihengräbern werden Wege und Umrandungen durch das Friedhofpersonal mit Stellriemen erstellt.

⁶ Die Grabbepflanzung ist niedrig zu halten, um die Wirkung des Grabmales und die Bepflanzung der Nachbargräber nicht zu beeinträchtigen.

⁷ Grabmäler, Einfassungen und Bepflanzungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind zu beseitigen oder anzupassen. Vor dem Inkrafttreten dieses Reglements errichtete Grabmäler sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 24 Zustand der Grabmäler

Die Grabmäler sind von den Hinterbliebenen in gutem Zustand zu erhalten. Defekte und schief stehende Grabmäler sind ohne Verzug instand stellen zu lassen. Wird diese Anordnung nicht befolgt, lässt der Gemeinderat Sarmenstorf diese Instandstellung auf Rechnung der Angehörigen vornehmen.

D. Bepflanzungen und Unterhalt der Gräber

§ 25 Pflege der Reihen-Gräber

¹ Die Besorgung der Gräber kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner, eine von ihnen beauftragte Gärtnerin erfolgen.

² Die Nachbargräber sind zu schonen. Rückstände und Abfälle jeder Art (wie Erde, Pflanzen, Unkraut, verdorrte Kränze, leere Gefäße und dergleichen) sind getrennt in die dafür bezeichneten Abfallbehälter zu entsorgen.

³ Die Einrichtungen des Friedhofes sind zu schonen.

⁴ Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch den Gemeinderat Sarmenstorf nicht bepflanzt oder ordentlich unterhalten werden, sind auf Kosten der Angehörigen durch das Werkpersonal mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen.

§ 26 Pflege Gemeinschaftsurnengrab

¹ Das Gemeinschaftsurnengrab wird vom Werkpersonal in Ordnung gehalten. Die Unterhaltungspflicht der Angehörigen wird mit der einmaligen Gebühr abgegolten.

² Das Friedhofpersonal ist berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze zu entfernen.

³ Vor der Inschriftenwand sind einzelne wenige Blumen und Kerzen erlaubt. Die Blumen und Kerzen dürfen die Inschriftplatten nicht verdecken. Im Weiteren sind private Pflanzen und Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab nicht erlaubt. Ausgenommen beim dafür bezeichneten Platz unmittelbar vor, während und nach der Zeit der Bestattung.

⁴ Auf die liegenden Schriftplatten und die Inschriftenwand darf nichts gestellt werden.

⁵ Die Inschrift (Rufname und Familienname, Geburtsjahr und Todesjahr) auf der Schriftplatte wird nach der Beisetzung durch die Gemeindekanzlei in Auftrag gegeben und den Angehörigen in Rechnung gestellt, gemäss Gebührenanhang.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Haftung

Für Beschädigungen auf den Gräbern durch Drittpersonen oder Elementarereignisse, wegen ungenügendem Unterhalt, wegen Grabsenkungen oder anderen Einwirkungen und Ursachen lehnt der Gemeinderat Sarmenstorf namens der Einwohnergemeinden Sarmenstorf, Uezwil und Kallern jede Haftung ab.

§ 28 Mutwillige Beschädigungen und ihre Folgen

¹ Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Friedhofanlage, das Ausreissen von Pflanzen, das Abreissen von Zweigen und Blüten sowie jegliche Beschädigung von Gräbern, Kränzen und Denkmälern ist verboten.

² Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat Sarmenstorf geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

§ 29 Beschwerden

Sind Betroffene mit Verfügungen oder Entscheiden der Gemeindekanzleien oder der Funktionäre nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von zehn Tagen seit Bekanntgabe oder Zustellung dem Gemeinderat Sarmenstorf schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht. Erfolgt innert zehn Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

§ 30 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Es ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement von 1995, in Kraft seit 1. Januar 1996 (Genehmigung Sarmenstorf am 17. November 1995, Uezwil am 24. November 1995 und Kallern am 1. Dezember 1995).

² Änderungen dieses Reglements unterliegen der Genehmigung durch die Einwohnergemeinden Sarmenstorf, Uezwil und Kallern.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Sarmenstorf am 7. Juni 2013.

Sarmenstorf, 24. Juni 2013

Gemeinderat Sarmenstorf

sig. Roman Lindenmann

sig. Josef Kuratle

Roman Lindenmann
Gemeindeammann

Josef Kuratle
Gemeindeschreiber

**Friedhof- und Bestattungsreglement (FBR)
der Einwohnergemeinden Sarmenstorf, Uezwil und Kallern (für den Dorfteil Obnriesenberg)**

Gebührenanhang (gültig ab 1. Januar 2014)

Es gelten folgende Gebühren:

§ 1 Personen, die in einer der drei obgenannten Gemeinden wohnhaft gewesen waren

a) Erdbestattung (Erwachsene und Kinder)

- | | |
|--|-------------|
| ▪ Platzgebühr | keine |
| ▪ Graberstellung (Grab öffnen und so weiter) | 490 Franken |
| ▪ Grabeinfassung (Stellriemen und so weiter) | 220 Franken |

b) Urnenreihengrab

- | | |
|--|---------------------------|
| ▪ Platzgebühr | keine |
| ▪ Graberstellung (Grab öffnen und so weiter) | 280 Franken ¹⁾ |
| ▪ Grabumrandung (Granitplatten) | 220 Franken |

c) Urnenbeisetzung in bestehendes Grab

- | | |
|--|---------------------------|
| ▪ Platzgebühr | entfällt |
| ▪ Graberstellung (Grab öffnen und so weiter) | 280 Franken ¹⁾ |

d) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab

- | | |
|--|---------------|
| ▪ Platzgebühr inklusive Graberstellung | 1 800 Franken |
| ▪ Inschrift auf Schriftplatte | nach Aufwand |

e) Aufbahrung und Benützung der Beinhauskapelle

gebührenfrei

§ 2 Personen, die ausserhalb der drei Gemeinden wohnhaft gewesen waren

a) Erdbestattung (Erwachsene und Kinder)

- | | |
|--|-------------|
| ▪ Platzgebühr | 500 Franken |
| ▪ Graberstellung (Grab öffnen und so weiter) | 615 Franken |
| ▪ Grabeinfassung (Stellriemen und so weiter) | 320 Franken |

b) Urnenreihengrab

- | | |
|--|---------------------------|
| ▪ Platzgebühr | 500 Franken |
| ▪ Graberstellung (Grab öffnen und so weiter) | 470 Franken ¹⁾ |
| ▪ Grabumrandung (Granitplatten) | 320 Franken |

c) Urnenbeisetzung in bestehendes Grab

- | | |
|--|---------------------------|
| ▪ Platzgebühr | entfällt |
| ▪ Graberstellung (Grab öffnen und so weiter) | 470 Franken ¹⁾ |

d) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab

- | | |
|--|---------------|
| ▪ Platzgebühr inklusive Graberstellung | 2 300 Franken |
| ▪ Inschrift auf Schriftplatte | nach Aufwand |

e) Aufbahrung und Benützung der Beinhauskapelle

100 Franken

Genehmigt durch den Gemeinderat Sarmenstorf am 21. Januar 2013 (Art. 18/2013, Ziffer II./7.) und in Kraft gesetzt per 1. Januar 2014.

¹⁾ *Änderungen genehmigt am 15. September 2014, in Kraft gesetzt per 1. November 2014.*